

dem Beichtvater mittheilen, sich aber mit dessen Urtheil zufrieden geben. Diese Bestimmung ist neu. Ebenso wird in diesem Decret zum erstenmal officiell 4. dem confessarius extraordinarius das Recht zugesprochen, die öftere Communion erlauben zu können. Solange jedoch keine weiteren Entscheidungen gegeben werden, deren gerade infolge des gegenwärtigen Decretes manche zu erwarten sind, halten wir an unserer, Jahrgang 1889, S. 633, ausgesprochenen Ansicht fest, daß eine solche Erlaubnis des confessarius extraordinarius nur bis zur nächsten Beicht dauert.

IV. Wie ernst es dem heiligen Vater mit der Ausführung dieses Decretes ist, geht aus den zwei beigelegten Verordnungen hervor: 1. Alle Oberen werden ermahnt, die Anordnungen dieses Decretes studioso accurateque zu befolgen und zwar „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis“. 2. Dieses Decret ist in der Landessprache den Constitutionen einzufügen und wenigstens einmal im Jahr bei Tisch oder in einem eigens dazu berufenen Capitel „alta et intelligibili voce“ vorzulesen.

Damit der heilige Vater den Zweck dieser seiner Anordnungen erreiche, können die einzelnen Beichtväter auch vieles beitragen, wenn sie: a) die Untergebenen, welche von einer Oberin zur Gewissensrechnung veranlaßt wurden, auf die Pflicht der Denunciation aufmerksam machen und b) den Oberinnen die schwere Sündhaftigkeit einer Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften des heiligen Vaters ans Herz legen.

Mainz.

Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

XVII. (Dürfen Eltern einem ungerathenen Sohn, ohne Unrecht zu thun, weniger als die pars legitima zukommen lassen? Dürfen sie diesen Erbschaftstheil durch Stipulation rechtlich den Gläubigern des Sohnes entziehen?) Anton hat bis zu seiner Großjährigkeit durch seinen lüderlichen Lebenswandel den Eltern vielen Kummer und viele Unkosten verursacht. Großjährig geworden, verläßt er das väterliche Haus und beginnt ein Handelsgeschäft. Er borgt nun Waren, die er theilweise nicht bezahlt. Auch pflegt er Umgang mit einer Person und zeugt mit ihr ein Kind. Da er dieselbe nicht heiratet, wird er zu einer Geldbuße verurtheilt. Weil in beiden Fällen die Eltern für die Strafgeelder nicht eintreten wollen, so wird sein künftiger Besitz damit gerichtlich belastet. Die lüderliche Lebensweise des Sohnes veranlaßt die Eltern, ihr sämmtliches Vermögen den braven Kindern käuflich zu übergeben unter folgenden Bedingungen:

1. Sie behalten sich eine jährlich zu zahlende Summe für ihren Lebensbedarf vor; 2. sie bestimmen eine Summe, die ungefähr drei-

viertel des Pflichttheiles beträgt, welche dem Anton nach ihrem Tode ausbezahlt werden soll, wenn er bis dahin einen geordneten Lebenswandel begonnen hat; hat er dieses nicht gethan, so sollen die anderen Kinder mit dieser Summe den Anton später für den Fall der Noth unterstützen, damit er nicht elend umkomme.

Nun geschieht es, daß Anton nach dem Tode des Vaters einen geordneten Lebenswandel beginnt und heiratet. Damit seine Gläubiger nun nicht auf seinen Haushalt Beschlagnahme legen können, stipuliert er bei der Heirat, daß sämmtliches Vermögen seiner Frau und seines Haushaltes in dem alleinigen Besitze und unter der ausschließlichen Verwaltung und Nugnießung seiner Ehefrau sei und bleibe. Ja selbst sein Handelsgeschäft führt er auf den Namen und im Namen seiner Frau. Als er von der Mutter vernimmt, wie viel man ihm als Erbtheil bestimmt habe, ist er unzufrieden, und beschuldigt die Eltern und die Geschwister des Betruges, zugleich verlangt er aber, daß man nicht ihm, sondern seinen Kindern die Summe als Eigenthum zukommen lasse, damit er, wenn er von den früheren Gläubigern etwa gerichtlich belangt würde, den Manifestationseid leisten könne, daß er nichts besitze. Als Rechtfertigung seiner Handlungsweise gibt er an: „Die Kaufleute, deren Waren ich nicht gänzlich bezahlt habe, haben mich durch schlechte Waren um eine noch größere Summe betrogen, als ich ihnen jetzt schulden soll. Sie haben meine Unerfahrenheit und meinen Leichtsinns mißbraucht. Jene Weibsperson aber, die mich als Vater ihres Kindes angeklagt hat, ist ebenfalls im Unrechte, da sie auch mit anderen verkehrt hat“. Die Mutter will nun gern noch vor ihrem Tode die Erbschaftsangelegenheit mit ihrem Sohne Anton ausgleichen. Sie ist aber wegen der Vorwürfe und der Forderung des Anton in Unruhe — und fragt deshalb ihren Gewissensführer um Rath, indem sie ihm folgende Fragen vorlegt:

1. Waren mein Mann und ich verpflichtet, die von unserem Sohne gemachten Schulden und verwirkten Strafgeelder zu zahlen?
2. Konnten wir ohne Rechtsverletzung unser Vermögen unseren braven Kindern käuflich überlassen, und dem Anton nur eine gewisse Summe unter den gemachten Bedingungen auswerfen?
3. Kann ich mit gutem Gewissen den Willen des Anton erfüllen und die ihm bestimmte Summe seinen Kindern als Eigenthum übergeben?

Antwort: Ad. 1. Die Eltern hatten keine Verpflichtung, die von ihrem lächerlichen Sohne verursachten Schulden und Strafgeelder zu zahlen. Denn dieser hatte sich als Großjähriger dem Familienverbande entzogen und sich selbständig gemacht. Als solcher hat er durch eigene Schuld sich Strafgeelder zugezogen und Schulden contrahiert. Folglich muß er für seine Person seine Verpflichtungen gut machen. Es gilt als Princip, daß „vivente patre nullum jus strictum est

filiis in paterna bona“. Gury-Ballerini de Just. n. 556, nota a. Weil nun im vorliegenden Falle keine besondere Rechtsverbindlichkeit und keine Beeinflussung von Seiten der Eltern auf die Handlungen des majorennen Sohnes, wie z. B. Geschäftsgemeinschaft, Befehl, Rath, Minorität des Sohnes vorliegt, sondern der Sohn selbständig und unabhängig vorgegangen ist, so konnte Anton per se de jure das elterliche Vermögen nicht belasten und nicht in Mittheilenschaft ziehen und daher den Eltern auch keine Verpflichtung aufbürden. Ueberdies sind die Eltern sogar für die von minorennen Kindern durch Ausschweifung und luxuriöses Leben gemachten Schulden im Gewissen nicht haftbar, wenigstens nicht ante sententiam judicis, folglich sind sie gar nicht verpflichtet zur Zahlung solcher von majorennen, selbständig gestellten Kindern contrahierten Schulden. Vergleiche Van der Velden praxis administ. Sac. Poenit. cas. VI; Elbel pars. 3. 580—581. Nur wenn die Eltern sogenannte Adventizgüter oder freies Eigenthum des Anton (Preuß. Landr. II. 2, 148.) in Verwaltung haben, müßten sie dieselben zur Deckung der Schulden herausgeben, weil dieselben als factisches Eigenthum des Sohnes für dessen Vorgehen haftbar und belastet wären. Das ist aber in casu nicht der Fall.

Ad 2^m. Die Eltern haben sich durch die in casu vorliegende Vermögensvertheilung keiner Rechtsverletzung schuldig gemacht. Die Eltern sind zwar im allgemeinen verpflichtet, ihren Kindern wenigstens die sogenannte pars legitima zu sichern. Jedoch kann man dieselben nicht der Sünde der Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sie in besonderen Fällen aus gewichtigen Gründen anders handeln. „Non videntur ullo modo peccare parentes, qui justa de causa partialiter legitimam filiorum laedunt in aliquo casu particulari. Tunc enim cessat finis legis, quae attingere non intendit illos casus particulares, qui familiae prosunt, nec bono communi obsunt: v. gr. si pater donationes quasdam tribueret filio probo remunerationis gratia, unde minus filio dissipatori obveniret“. Gury de contract. n. 827. Gousset n. 794. Im vorliegenden Falle sind aber sicherlich solche Gründe vorhanden, welche die Handlungsweise der Eltern genügend rechtfertigen. Hat doch Anton von Jugend auf seinen Eltern nur Kummer und Unkosten verursacht, hat sie schließlich ganz verlassen, hat sich durch seine lüderliche Lebensweise viele Schulden zugezogen, und hat sich mit einem Worte nie um das väterliche Haus verdient gemacht. Dagegen haben die übrigen Kinder allzeit treu zu den Eltern gehalten, und haben durch Fleiß und Sparsamkeit nicht nur das elterliche Vermögen erhalten, sondern sogar vermehrt, wie die Mutter ausdrücklich versichert. Folglich konnten die Eltern mit Fug und Recht auch diese Kinder dem Anton vorziehen und die Stipulation in der

oben angegebenen Weise treffen, ohne sich einer Ungerechtigkeit gegen den ungerathenen Sohn schuldig zu machen. Die Bedingungen endlich, die sie für die Auszahlung der Summe an Anton getroffen, sind nur billig, recht und für den Sohn heilsam zu nennen. Schließlich ist für diesen und ähnliche Fälle die Mahnung zu beachten, die Gury l. c. anführt: „Post factum non sunt facile inquietandi filii, qui majorem paternae hereditatis partem non sine alterius heredis detrimento acceperunt, quando ex rerum adjunctis conjici potest, parentes ex justa causa ipsis fuisse, praesertim si in bona fide sint, et merito timeri possit, ne obligationem renuant adimplere. Immo theologis non paucis videtur, legem civilem non posse ita obligare parentes ad aequalitatem inter filios servandam. Itaque eos per se a culpa eximunt, si de cetero honestae filiorum sustentationi sufficienter providerint, nec pravo fine moveantur.“

Ad 3^{um}. Was die letzte Frage betrifft, so könnte die Mutter mit gutem Gewissen den Willen des Anton erfüllen, wenn er unschuldig zur Zahlung der Schulden und Strafgeelder verurtheilt wäre. Allein die gerichtlichen Verhandlungen sprechen gegen die Unschuld des Sohnes, sowie auch der frühere Lebenslauf gegen ihn zeugt. Was muß nun die Mutter thun, damit sie nicht die Gerechtigkeit verlege? Seitdem die Eltern dem ungerathenen Sohne, wenn auch bedingungsweise, eine bestimmte Summe als Erbtheil ausgesetzt, respective vermacht haben, gehört ihm die Summe als Eigenthum, sobald die Bedingung erfüllt ist und die Eltern nicht anderweitig über dieselbe verfügt haben. Die Summe ist nämlich in casu als eine dem Anton bedingungsweise vermachte Erbschaft zu betrachten. Die Bedingung ist aber erfüllt, da Anton „einen geordneten Lebenswandel begonnen hat“. Inzwischen ist der Vater gestorben, während die Mutter noch lebt. Kann nun diese noch rechtlich über die ganze Summe frei verfügen, so daß sie, ohne den Gläubigern des Anton Unrecht zu thun, dieselbe als Eigenthum den Kindern des Sohnes vermachen und übergeben kann? Oder muß sie dieselbe, wie sie anfänglich mit dem Ehe-manne beschlossen hat, dem Anton übergeben? Im letzteren Falle würde die Erbschaftsmasse pro rata den Gläubigern zugute kommen, im ersteren Falle könnten sie höchstens unter Umständen nur auf die Nutznießung der Erbschaftssumme Beschlagnahme legen, solange nämlich die Kinder unter der väterlichen Gewalt stehen. Bruner, Moralth. p. III. s. III. cap. I, tit. II. § 2. Darauf ist zu antworten: Die Mutter kann jetzt noch insoweit über die Summe frei verfügen, als sie Herrin davon ist. Sie ist aber nur noch Herrin über die Quota derselben, die aus ihrem eigenen Vermögen fließt, nicht aber über die Quota, die aus dem

Vermögen ihres Mannes kommt, da dieser bei Lebzeiten bereits endgültig über sein Vermögen disponiert hat. Folglich kann sie nur ihren mütterlichen Antheil, der in der Summe enthalten ist, dem Wunsche des Anton gemäß dessen Kindern vermachen und übergeben, nicht aber den väterlichen Antheil, da der Wille des Erblassers von ihr nicht verändert werden kann. Dieser letzte Antheil gehört dem Anton, da er die Bedingung des Vaters erfüllt hat; und auf diesem Antheile lasten auch die berechtigten Forderungen der Gläubiger. Wollten die Geschwister oder die Mutter auch diesen Antheil den Gläubigern verheimlichen oder direct den Kindern desselben schenken, so würden sie sich zu Mitschuldigen des Anton machen, und wären quoad hanc partem restitutionspflichtig.

Beuren (Sachsen).

Dr. Adam Wiehe.

XVIII. (Eine ungiltige Ehe wegen nicht rechtzeitig applicierter Dispens.) Bertha legte acht Tage vor ihrer Hochzeit mit Titius in einer Klosterkirche eine Generalbeicht ab. Der Beichtvater Justinus entdeckt während der Beicht ein impedimentum dirimens, nämlich affinitas ex copula illicita cum sponsi consanguineo in secundo gradu. Die Braut wird auf das Ehehindernis aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor ihrer Hochzeit nochmals zu Justinus zu kommen, damit er nach erlangter Vollmacht sie von dem impedimentum dispensiere. Bertha verspricht es, erscheint aber nicht. Drei Wochen später, vierzehn Tage nach der Hochzeit, beichtet Bertha bei dem nämlichen Beichtvater, entschuldigt sich, daß sie an dem festgesetzten Tage nicht gekommen, da es ihr nicht gut möglich gewesen sei und sie geglaubt habe, auch etwas später kommen zu dürfen, und bittet jetzt um Dispens. Justinus ist nun im Zweifel, ob er von der vor drei Wochen erbetenen und erhaltenen Vollmacht noch Gebrauch machen könne, resolvierte sich aber kurz, erklärte jene Dispens für ungiltig und verbietet, da die Ehe null und nichtig sei, seinem Beichtkind jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis eine neue Dispens eingeholt und ihr ertheilt sei. Es fragt sich nun:

1. Urtheilte Justinus richtig, da er die frühere Dispens für ungiltig erklärte?

2. Ist das Verbot des Justinus gerechtfertigt?

Ad 1. Da die Dispens nicht in forma gratiosa, sondern in forma commissoria ertheilt ward und letztere erst dann das Ehehindernis wegnimmt, wenn sie den Betheiligten von dem Commissarius ertheilt wird, so bestand das impedimentum dirimens noch, als Bertha die Ehe mit ihrem Bräutigam einging. Diese Ehe war somit ungiltig. Justinus hatte die Vollmacht, vor Abschluß der Ehe von dem Ehehindernis zu dispensieren; blieb ihm dieselbe noch, nachdem die Ehe äußerlich abgeschlossen war? Er verneint diese Frage